



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Dezember 2021

Nummer 50a

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|-----------|---|--------|
| B. | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | |
| 471 | Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Durchführung von Impfungen, insbesondere Booster-Impfungen, und Testungen sowie zugehörige Produktionen und Dienstleistungen | S. 565 |

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe **Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022** ist am **Donnerstag, den 13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Mittwoch, den 05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 471 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Durchführung von Impfungen, insbesondere Booster-Impfungen, und Testungen sowie zugehörige Produktionen und Dienstleistungen**

Bezirksregierung
56-91.16.04.01-Impfung-COVID-Ai

Düsseldorf, den 13. Dezember 2021

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Durchführung von Impfungen, insbesondere von sogenannten Booster-Impfungen, und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 19. März 2022**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a.** Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, (inkl. Arztpraxen gemäß IfSG, Apotheken und Impfstellen), Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apotheken-

üblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- b. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
- c. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
- d. Erbringung von telefonischen und elektronischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
- e. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wird,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann, oder
- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemielevanten Gütern und Dienstleistungen oder an den Medizinprodukten und Medikamenten besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben Anpassungen der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmeregelung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat zwar am Donnerstag, 25. November 2021, die epidemische Lage von nationaler Tragweite auslaufen lassen. In § 28 a Absatz 7 Satz 1 IfSG wird allerdings stattdessen ein neuer bundesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog geschaffen, der unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 19. März 2022 zur Anwendung kommen kann. Er ist auf Maßnahmen beschränkt, die in der gegenwärtigen Phase der Pandemiebekämpfung sinnvoll und angemessen sein können. Hierzu gehören unter anderem auch Impfungen gegen und regelmäßige Testungen auf das Corona-Virus, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen.

Die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland stagnieren derzeit auf hohem Niveau, auch weil es verstärkt Neuinfektionen mit den infektiöseren Delta- und Omikron-Varianten des Corona-Virus gibt. Durch die eingeführte sogenannte 3-G-Regelung, die für den Arbeitsplatz gilt, werden vermehrt Schnelltests benötigt. Ebenso ist am 12. Dezember 2021 die Impfkampagne – Kinderimpfstoff des Bundesministeriums für Gesundheit gestartet.

Diese Situation erfordert weiterhin, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sowie von der zulässigen werktäglichen Höchstarbeitszeit im Zusammenhang mit Impfungen und Testungen sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen und die Infektionszahlen möglichst schnell zu senken.

Die Betriebe und Einrichtungen erhalten durch diese Allgemeinverfügung die nötige Flexibilität, um gegebenenfalls mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die benötigten Produkte möglichst schnell herzustellen und an die entsprechenden Einrichtungen zu verteilen.

Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird. Durch die Nachverfolgung von Kontaktpersonen sollen Infektionsketten unterbrochen und somit Ausbrüche eingedämmt und Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf geschützt werden.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind die Impfung und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfung in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren zugleich auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen, wie es in § 20 b des zum 10. Dezember 2021 geänderten Infektionsschutzgesetzes vereinbart wurde. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen zu gewährleisten.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen existiert in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung in Anlehnung an die Begrenzung in § 28 a Absatz 10 IfSG befristet bis zum 19. März 2022 erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen derzeit leicht zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen und durch vermehrte Tests auch asymptomatisch infektiöse Personen zu erkennen. So kann eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung

reduziert werden und gleichzeitig können insbesondere vulnerable Personengruppen (hochaltrige und / oder pflegebedürftige Menschen, Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten, Menschen mit Behinderung) vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen geschützt werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de bzw. poststel-le@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr - Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Eva Aich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 565

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf